

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Mai 1989

91. Stück

221. Verordnung: Forstliche Staatsprüfungsverordnung

221. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 19. April 1989 über die Staatsprüfung von Forstorganen (Forstliche Staatsprüfungsverordnung)

Auf Grund der §§ 104 bis 109 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst (im folgenden kurz Prüfung genannt) sind alljährlich mindestens einmal abzuhalten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 1. März beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzubringen, wobei die fristgerechte Antragstellung im Fall der Zulassung einen Rechtsanspruch auf die Ablegung der Prüfung im selben Kalenderjahr begründet. Dem Antrag sind anzuschließen:

1. eine Beschreibung des Lebenslaufes,
2. der Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 106 Abs. 3 lit. a bis c und § 107 Abs. 3 lit. a und b des Forstgesetzes 1975),
3. das Themenbuch.

(3) Endet die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit des Prüfungswerbers nach dem 1. März, ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung der Nachweis der teilweise geleisteten Praxis anzuschließen. Die Vollendung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist bis spätestens 15. Juli nachzuweisen.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid abzusprechen (Zulassungsbescheid).

(5) Die zur Prüfung zugelassenen Prüfungswerber sind spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung zu laden.

§ 2. Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungswerber dem Vorsitzenden den Nachweis der Identität zu erbringen und den Zulassungsbescheid vorzulegen.

§ 3. Die Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und den Försterdienst haben die in der Anlage 1 näher umschriebenen Prüfungsgegenstände zu umfassen. Bei der Durchführung der Prüfungen ist auf den unterschiedlichen Ausbildungsgang der Prüfungswerber (§ 1 Abs. 2 Z 2) Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und hat drei Themenstellungen aus den Prüfungsgegenständen Z 1 bis 15 und eine Themenstellung aus den Prüfungsgegenständen Z 16 bis 23 der Anlage 1 zu umfassen, wobei eine sich aus der Art der Themenstellung ergebende Kombination von Prüfungsgegenständen zulässig ist. Jeder Prüfungskommissär hat Themenstellungen vorzubereiten. Auf Grund dieser hat der Vorsitzende unter Befassung des Prüfungssenates die Klausurthemen zu formulieren.

(2) Der Vorsitzende hat das jeweilige Klausurthema vor dessen Ausarbeitung zu verlesen und für die Ausarbeitung eine bestimmte Zeit, die vier Stunden nicht überschreiten darf, festzusetzen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen. Sie ist unter Aufsicht einer vom Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsperson (Aufsichtsorgan) durchzuführen; die tägliche Prüfungsdauer darf acht Stunden nicht überschreiten.

(4) Für die schriftliche Prüfung dürfen nur besonders gekennzeichnetes Papier, das der Prüfungskandidat (Prüfling) unmittelbar nach der Ausgabe mit seinem Namen zu versehen hat, und nur vom Prüfungssenat jeweils zugelassene Arbeitsbeihilfe verwendet werden.

(5) Bei Durchführung der schriftlichen Prüfung hat das Aufsichtsorgan die Plätze der Prüfungskandidaten so anzuordnen, daß die Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung tunlichst ausgeschlossen ist.

(6) Den Prüfungskandidaten ist die gegenseitige Unterstützung bei der Ausarbeitung der Klausurthemen untersagt.

(7) Verstößt ein Prüfungskandidat gegen die Bestimmungen der Abs. 4 oder 6, so hat ihn das Aufsichtsorgan zu verwarnen; im Wiederholungsfalle hat es die schriftliche Arbeit einzuziehen und diese dem Vorsitzenden auszufolgen. Die eingezeichnete Arbeit gilt als negativ beurteilt.

(8) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Folgen der Verwendung unterlaubter Hilfen und Hilfsmittel gemäß Abs. 4 und 6 ausdrücklich hinzuweisen.

(9) Jeder Prüfungskandidat hat die schriftliche Arbeit nach ihrer Beendigung einschließlich des zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Papiers abzugeben und den Prüfungsraum zu verlassen. Mit Ablauf der für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit festgesetzten Zeit sind auch die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Arbeiten abzugeben.

(10) Der Prüfungskandidat hat seine schriftliche Arbeit mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 5. (1) Die mündliche Prüfung ist sowohl im Wald als auch im geschlossenen Raum abzuhalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Wald darf zwei Stunden, jene im geschlossenen Raum eineinhalb Stunden je Prüfungskandidat nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung im Wald ist in dem vom Vorsitzenden bestimmten Waldgebiet abzuhalten.

(4) Wird die Prüfung in Form von Einzelprüfungen abgehalten, darf vom jeweiligen Prüfungskommissär zur selben Zeit nur ein Prüfungskandidat geprüft werden. Die Reihenfolge, in der die Prüfungskandidaten zur mündlichen Prüfung aufgerufen werden, hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(5) Der Prüfungssenat hat vorzusorgen, daß der Prüfungskandidat tunlichst aus dem gesamten Prüfungsstoff befragt wird, wobei insbesondere auf § 106 Abs. 1 oder § 107 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 Bedacht zu nehmen ist.

§ 6. (1) Nach Abschluß der Prüfung (§§ 4 und 5) hat der Prüfungssenat die Leistungen der Prüfungskandidaten auf Grund der von den Prüfungskommissären geführten Aufzeichnungen in nichtöffentlicher Sitzung zu beurteilen.

(2) Auf Grund der Gesamtbeurteilung hat der Prüfungssenat zu entscheiden, ob der Prüfungskandidat als „mit Auszeichnung befähigt“, „sehr befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zu erklären ist.

(3) Der Vorsitzende hat die Entscheidung des Prüfungssenates in Anwesenheit aller Mitglieder öffentlich bekanntzugeben.

§ 7. (1) Prüfungskandidaten, die während der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktreten oder an der Fortsetzung der schriftlichen Prüfung

verhindert sind, sind so zu behandeln, als ob sie zur Prüfung nicht angetreten wären.

(2) Ist ein Prüfungskandidat nach Abschluß der schriftlichen Prüfung an der Ablegung der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben verhindert oder tritt er von der Prüfung zurück, ist die schriftliche Prüfung zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist spätestens zum übernächsten Prüfungstermin nachzuholen. Ist ein Prüfungskandidat jedoch nur vorübergehend verhindert, ist ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zur Fortsetzung der mündlichen Prüfung, erforderlichenfalls unter neuer Aufgabenstellung, zu geben.

§ 8. (1) Der Prüfungssenat hat Prüfungskandidaten, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis gemäß Anlage 2 oder 3 auszustellen. Das Zeugnis hat den Tag anzuführen, mit dem die Prüfung abgeschlossen wurde, sowie die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten zu enthalten und muß vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungssenates unterfertigt sein.

(2) Der Vorsitzende hat Prüfungskandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen, wobei die negativ beurteilten Prüfungsgegenstände anzuführen sind.

§ 9. Im Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Wiederholungsprüfung (§ 108 Abs. 4, vierter und fünfter Satz des Forstgesetzes 1975) darf die Tatsache der Wiederholung der Prüfung nicht ersichtlich gemacht werden. Als Prüfungstag ist im Zeugnis über die bestandene ganze Prüfung der Tag einzutragen, mit dem die Wiederholungsprüfung abgeschlossen wurde.

§ 10. (1) Über den gesamten Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift abzufassen, in der der Verlauf der Prüfung, etwaige besondere Vorkommnisse, eine Übersicht über die von den Mitgliedern des Prüfungssenates den Prüfungskandidaten aus den einzelnen Gegenständen erteilte Bewertung und das Endergebnis der Prüfung festzuhalten sind.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und sodann von diesem unter Anschluß der Prüfungsarbeiten und sonstiger Geschäftsstücke beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu hinterlegen.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Feber 1978 über die Staatsprüfung von Forstorganen (Forstliche Staatsprüfungsverordnung), BGBl. Nr. 104, tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 außer Kraft.

(3) Anträge auf Zulassung zur Prüfung bzw. Zulassungen zur Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen gelten, sofern die Prüfungen noch nicht begonnen haben, als Anträge bzw. Zulassungen im Sinne dieser Verordnung.

Riegler

Anlage 1

Prüfungsgegenstände gemäß § 3 sind:

1. Waldbau einschließlich Forstökologie
2. Waldhygiene und Forstschutz
3. Natur- und Landschaftsschutz
4. Arbeitsplanung und -technik einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe
5. Forstnutzung mit besonderer Berücksichtigung der Bringung, einschließlich forstliche Neben-
nutzung
6. Forstliches Bauwesen, forstliche Maschinen
7. Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen
8. Forstliche Raumplanung
9. Forstorganisation
10. Forsteinrichtung
11. Holzsortierung und -vermarktung
12. Jagd und Fischerei
13. Betriebsorganisation, Buchführung, Kosten-
rechnung
14. Steuern und Tarife
15. Waldbewertung
16. Forstrecht
17. Jagd- und Fischereirecht
18. Grundzüge der Vorschriften über Wildbach-
und Lawinenverbauung
19. Forstlich wichtige Inhalte des Landwirtschafts-
rechtes, sowie des Wasser-, Naturschutz-,
Bodenreform-, Kulturlächenschutz- und
Pflanzenschutzrechtes; Rechtsvorschriften zur
Verringerung von Umweltbelastungen
20. Forstlich wichtige Inhalte des Grundverkehrs-,
Vermessungs- und Grundbuchs- sowie des
Straßen-, Straßenverkehrs-, Raumplanungs-
und Baurechtes
21. Forstlich wichtige Inhalte des Privatrechtes
über Personen, Vertretung und Bevollmächtigung,
über Besitz und Eigentum, Grundstücksgrenzen,
Dienstbarkeiten, Bestand- und Werkverträge,
Schadenersatz, Verjährung und Ersitzung sowie
des Privat- und Handelsrechtes über Kaufverträge,
besonders über den Holzverkauf (einschließlich ÖHU),
und des Privat- und Verwaltungsrechtes über
Dienstverträge und Arbeitsrecht sowie des
Sozialversicherungsrechtes
22. Forstlich wichtige Inhalte des Abgabenrechtes
auf den Gebieten der Einkommen- und Umsatzsteuer,
der Einheitsbewertung, der Gebühren und der
Erbchafts- und Schenkungs- sowie der Grunderwerbsteuer
23. Grundzüge des Bundes-Verfassungsrechtes
über Zuständigkeitsverteilung, Gesetzgebung,
Vollziehung und Garantien der Verfassung und
Verwaltung, der Behördenorganisation (allgemeine
staatliche Verwaltung, Agrarbehörden, Finanzverwaltung,
Gerichte) und des Verwaltungsverfahrensrechtes an
Hand des AVG (mit Kenntnis der Anwendungsbereiche
des Agrarverfahrensgesetzes und der Abgabenordnungen)

STAATSPRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DEN HÖHEREN FORSTDIENT BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

ZEUGNIS

über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

.....
geboren am in
hat die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß den §§ 106 und 108 des Forstgesetzes 1975,
BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576, und der hiezu erlassenen
Forstlichen Staatsprüfungsverordnung vom 19. April 1989, BGBl. Nr. 221, am
vor der bezeichneten Staatsprüfungskommission abgelegt und wurde für den genannten Dienst
als befähigt erklärt.

....., den 19..

Der Vorsitzende

.....
Die Mitglieder des Prüfungssenates

STAATSPRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DEN FÖRSTERDIENST BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

ZEUGNIS

über die Staatsprüfung für den Försterdienst

.....
geboren am in
hat die Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß den §§ 107 und 108 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576, und der hiezu erlassenen Forstlichen Staatsprüfungsverordnung vom 19. April 1989, BGBl. Nr. 221, am vor der bezeichneten Staatsprüfungskommission abgelegt und wurde für den genannten Dienst als befähigt erklärt.

....., den 19 ..

Der Vorsitzende

.....
Die Mitglieder des Prüfungssenates



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.